

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente

§ 47 Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sto AG, im Internet publiziert unter www.stoag.ch → AGBs.

§ 48 Der vorliegende Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Ergänzung zu den erwähnten AGB der Firma Sto AG und hat ausschliesslich Gültigkeit für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen und den dazugehörenden Zusatzprodukten.

§ 49 Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den AGB und dem Zusatz zu den AGB, geht der Zusatz den AGB vor.

§ 50 Offerten für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen, Zubehör, Dienstleistungen etc. sind nur in schriftlicher Form und mit einer Frist verbindlich.

§ 51 Die von der Firma Sto AG angebotenen Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen und das Zubehör entsprechen Schweizerischen Normen und Richtlinien. Verlangte Abweichungen davon, örtliche Vorschriften usw., sind vom Besteller abzuklären und bei der Offertanfrage mitzuteilen.

§ 52 Bestellungen und Abrufe bedürfen der schriftlichen Form. Die Vollständigkeit der Bestellung bezüglich aller Komponenten und Zubehörteile verantwortet der Besteller.

§ 53 Bei Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen sind 50 % des Bestellbetrages bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Beststellungsannahme und damit Beginn der vereinbarten Lieferfrist erfolgt erst nach dem Zahlungseingang. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 54 Die Auftragssumme von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen inkl. allem Zubehör unterliegt nicht allfälligen Rückvergütungsvereinbarungen.

§ 55 Für den Beginn der schriftlich vereinbarten Lieferfrist ist zwingend notwendig, dass

- eine schriftliche Bestellung vorliegt
- alle technischen Details geklärt sind
- die Farbtonfreigabe sowie die Freigabe der Einzelelement-Zeichnungen schriftlich vorliegt
- der Akontobetrag eingegangen ist

Die vereinbarte Lieferfrist gilt auch für Nach- oder Ersatzlieferungen.

§ 56 Der Transport an den vereinbarten Ort erfolgt auf Risiko des Bestellers. Die Firma Sto AG behält sich das Recht vor, über die Art der Verpackung und des Transportes zu entscheiden. Spezielle Bedingungen von Kundenseite sind bei der Bestellung anzugeben und werden verrechnet. Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.

§ 57 Dem Besteller wird empfohlen eine Glasbruchversicherung für die Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr abzuschliessen.

§ 58 Für die Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente inklusive Zubehör besteht kein Rückgaberecht.

§ 59 Für die Gewährleistung auf die Photovoltaik-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer I und J aufgeführten Sonderregelungen. Für die Gewährleistung auf die Glas-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer L

aufgeführten Sonderregelungen.

§ 60 In Abweichung von der normalen Gewährleistung übernimmt die Firma Sto AG auf den von ihr gelieferten PV-Modulen folgende Gewährleistung für Leistungsverlust (Degradation), wobei die Leistung der einzelnen Module massgebend sind, nicht diejenige der Gesamtanlage und der Nachweis der Leistung durch ein von Sto anerkanntes Messinstitut zu erfolgen hat:

- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Modulen beträgt im ersten Jahr nach der Auslieferung an den Kunden 0 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.
- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert den ersten 10 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden höchstens 10 % der jeweiligen bei Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.
- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert 20 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden insgesamt höchstens 20 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C abzgl. Messtoleranz des Moduls.

§ 61 Normaler, verbrauchstypischer Verschleiss stellt keinen Mangel dar. Das Geltendmachen der Mängelrechte setzt voraus, dass die Photovoltaik-Module und Glas-Fassadenelemente ordnungsgemäss verwendet wurden, keine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Abnutzungserscheinungen oder Beeinträchtigungen aufweisen und keine Beschädigung der Seriennummer sowie des Produktetiketts vorliegt. Jede Gewährleistung erlöscht in den folgenden Fällen:

- bei fehlerhaften oder unsachgemässen Betrieb
- bei Beschädigung durch Unfall oder sonstiger externer Gewaltanwendung
- bei missbräuchlicher Anwendung
- bei unsachgemässer Installation oder Abänderung
- bei unsachgemässer oder unachtsamer Lagerung, Transport oder Handling
- bei Installations- oder Reparaturarbeiten durch eine nicht vom Sto-Kunden beauftragte Firma
- bei Änderungen der Komponenten oder ähnlichen, sachfremden Eingriffen
- bei mangelhafter oder nicht freigegebener Systemaufstellung, Systemkonfiguration, Systemkomponenten oder Montageart
- bei fehlerhafter Auslegung der Verkabelung, der Wechselrichter, des Überspannungsschutzes, übriger Installation oder Handhabung, sei es gegen die Anwendungs-, Installations- oder Betriebsempfehlungen des EL-Ingenieurs, gegen Vorschriften der NIN und NIV oder gegen das Einhalten des Stands der Technik
- bei Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder unter Abweichung von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
- bei unsachgemässer oder mangelhafter Wartung
- bei anderen Einflüssen wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung, Beschädigung durch aggressive Medien, sonstigen Verschmutzungen, etc.
- bei Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen, etc.
- bei Beschädigung aufgrund von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen Umständen ausserhalb der Einflussnahme der Firma Sto AG
- bei Degradation oder Beschädigung aufgrund von Unverträglichkeiten mit Dicht- und Klebstoffen, Rauch, Chemikalien, Ungeziefer und ähnlichem
- bei Problemen und Störungen im oder aus dem öffentlichen Netz

§ 62 Mängel sind durch den Kunden der Firma Sto AG sofort schriftlich unter Beilage der Originalrechnung, der Auftragsbestätigung, des Lieferdatums und der Seriennummer zu rügen. Fristüberschreitung führt zum Erlöschen der Gewährleistung.

§ 63 Ist die Ursache des gerügten Mangels unklar, so obliegt die Beweislast der rügenden Stelle. Für allfällige Abklärungen durch die Firma Sto AG gilt eine Mindestfrist von 6 Wochen als vereinbart.

§ 64 Die bei der Prüfung und Beseitigung eines gemeldeten Mangels anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten

gehen zu Lasten der Firma Sto AG, sofern diese den Mangel zu verantworten hat. Ist die Verantwortung nicht gegeben, hat der Mangelanzeiger für die Umtriebe aufzukommen.

§ 65 Liegt ein ausgewiesener Mangel an von Sto geliefertem Material vor, kann die Firma Sto AG entsprechende Reparaturarbeiten veranlassen oder Ersatz stellen. Im Falle negativer Abweichung der gewährleisteten Leistung kann die Sto AG entweder ein entsprechendes Ersatzprodukt liefern oder eine finanzielle Kompensation der Minderleistung gewähren.

§ 66 Farbtonabweichungen zwischen Mustern und/oder einzelnen Elementen werden nach Art. 14 AGB beurteilt.

§ 67 Spontanbrüche durch Nickel-Sulfid-Einschlüsse sind technisch nicht vermeidbar und berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

§ 68 Wird das entsprechende Produkt nicht mehr hergestellt, behält sich die Sto AG das Recht vor, ein funktionierendes Teil mit gleichem oder höherem Nutzen zu liefern. Bei der Lieferung von Ersatzprodukten ist die Firma Sto AG berechtigt, gebrauchte und/oder reparierte Produkte einzusetzen. Ersetzte Produkte gehen in den Besitz der Firma Sto AG über.

§ 69 Eine berechtigte Mängelbeseitigung findet am Lieferort oder an einer von Sto bestimmten Stelle statt. Allfällige Transportaufwendungen sind Bestandteil der Mängelbeseitigung.

§ 70 Nach einem Austausch oder einer Reparatur durch die Firma Sto AG beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf dem betreffenden Element neu zu laufen. Andere Teile oder die Gesamtanlage erfahren keine Fristverlängerung. Die Gewährleistung auf Leistungsverlust wird nach einer Reparatur oder einem Ersatz fortgesetzt.

§ 71 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung von allgemeinen Umtrieben, Mietzinsausfällen, Umsatzeinbussen, Erschwernissen und so weiter.

§ 72 Erweist sich eine Bestimmung dieses Zusatzes zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche anderen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: Februar 2018